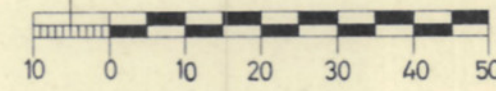


# Geoportall Magistral

M. 1:1000



## Zeichenerklärung

### A. Festsetzungen

- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Überbaubare Flächen**  
Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung

**WR-O-1** Reines Wohngebiet, offene Bauweise, 1-geschossig  
 Grundflächenzahl  
 Geschäftflächenzahl

Geplante Wohngebäude  
1-geschossig, teilweise durch den Ausbau des Untergeschosses 2-geschossig. Die geplanten Gebäude sind hinsichtlich der Firstrichtung verbindlich. Die Dachneigung darf 30° (alter Teilung) nicht überschreiten. Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist unzulässig.

Garagen in den Baukörper einzuziehen.

Garagen oder Einstellplätze können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, soweit es geländebedingt nicht anders möglich ist.

### Nicht überbaubare Flächen

Straßenfläche mit Bürgersteig

Geplante Straßen-Ausbauhöhe

Grundstückstreiffläche

Böschungen  
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbaustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.

Einfriedigungen Gladenbacher Weg: Hecken oder mit Hecken hinterpflanzte Drahtzäune oder Strauchbepflanzung.  
Neubaustraße: Holzzaune (Jägerzaun), bergseitig das gleiche, oder Stützmauern

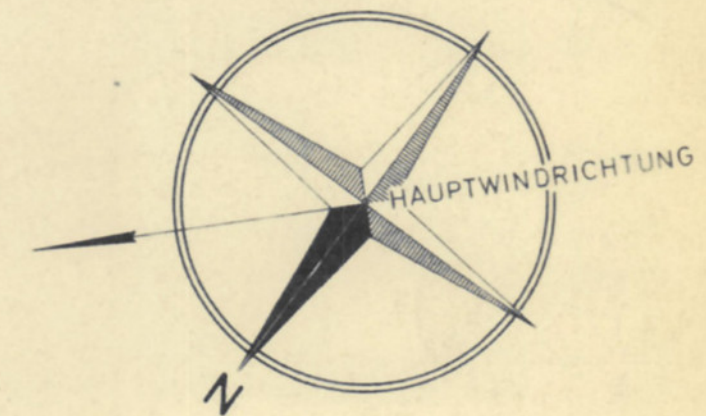
### B. Sonstige Eintragungen (Nicht Gegenstand der Festsetzungen)

- Vorhandene Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- 20 kV-Freileitung EAM (nachrichtlich übernommen)
- Zu schützende Bäume
- Höhenlinien

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960, mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 24a, b, c, d u. 31, bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

Auf dem Hasselberg

WR-O-1



1. **Bebauungsplan Nr. 7 (II. Teil)**  
für das Gebiet am Gladenbacher Weg und der Neubaustraße südöstlich des Gladenbacher Weges  
gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

2. **OFFENLEGUNGSVERMERK**  
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 25.2.1965 bis 25.3.1965

3. **BESCHLUSSVERMERK**  
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 30.4.1965

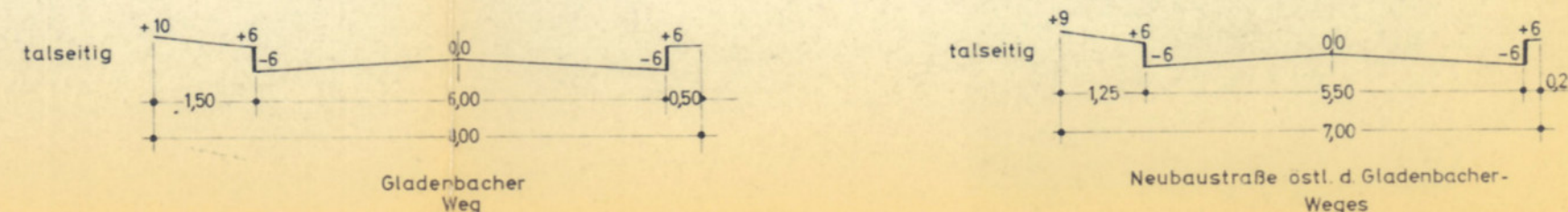
4. **GENEHMIGUNGSVERMERK** (höhere Verwaltungsbehörde)

**MIT AUSNAHME DER BLAU SCHRIFTIERTEN FLÄCHE**  
Genehmigt mit Anlagen (siehe Genehmigungsverfügung)

Kassel, den 30.8.1965  
Der Regierungspräsident  
*Umpf*

5. **VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG**  
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 20.9.1965 bis 4.10.1965 im Rathaus, Zi. 18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 18.9.1965 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

### Straßenquerprofile



Aufgestellt:  
Stadtplanungsamt Marburg a.d. Lahn,  
den 9.12.1964

*Umpf*  
(Dr. Bernt)  
Stadtbaurat

Oberbürgermeister